

Satzung der Gemeinde Langwedel über den Ausschluss der Grundstücke in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

Inhalt:

Satzung vom 08.12.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 9.1.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. S.-H. S. 57) und der §§ 30 und 31 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. S. 91) sowie dem von der Gemeindevertretung am 09.12.2013 beschlossenen 1. Nachtrag zum Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.02.1988 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Langwedel vom 07.10.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit die Aufgabe nicht gemäß § 5 der Amtsordnung auf das Amt Nortorfer Land übertragen wurde.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (Niederschlagswasser).

§ 2 - Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde hat für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 (An der Mühlenau, Olendiekskamp) mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.05.2014 ein Abwasserbeseitigungskonzept (Teilkonzept) erlassen. Auf der Grundlage dieses Teilkonzeptes überträgt die Gemeinde hiermit gemäß § 31 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Plan mit grüner Farbe dargestellt wird.
- (2) Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln, auf denen es anfällt. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit und ohne Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Nutzungsberechtigten vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagsmenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.

- (3) Zugelassen sind dezentrale Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerungen für das Niederschlagswasser auf den Wohngrundstücken sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 zusätzlich dezentrale Schachtversickerungen. Das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung) bedarf nach § 21 Abs. 1 Ziff. 3 des Landeswassergesetzes keiner Erlaubnis. Die Einleitung von Niederschlagswasser über Rigolen- oder Schachtversickerungen ist bereits mit dem Abwasserbeseitigungskonzept erlaubt, die Errichtung einer solchen Anlage ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die nach § 31 Abs. 5 erforderliche Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Wasserbehörde wurde mit Verfügung vom 03.12.2014 unter dem Az: 66.406.30.64.094.1 erteilt.

Langwedel, den 08.12.2014

Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister

Auszug aus dem ALK-Bestand

Maßstab 1: 3000

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Niedernstraße 6

Gemarkung : Langwedel

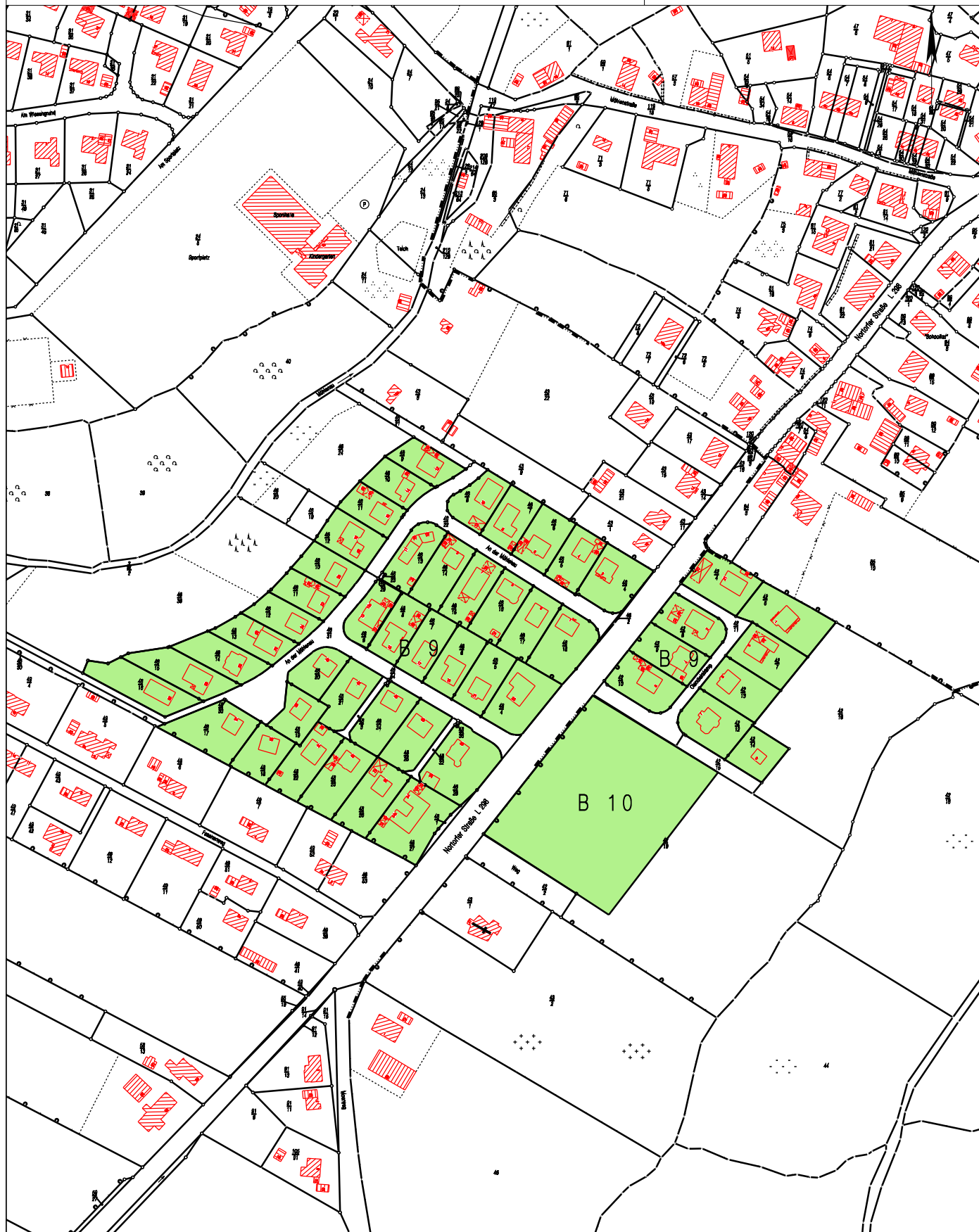
Amt : Nortorfer Land

24589 Nortorf

Flur : 18

Nortorf, 28.11.2013

Flurstück : 46/16



Kartengrundlage: ALK-Daten des Katasteramtes. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.

Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Langwedel über den Ausschluss der Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser